

(786)¹⁹⁵. Es dürfte darauf hindeuten, dass auch bei den Angelsachsen die Losprobe praktiziert wurde. Hinzu kommen weiter ein Verbot des Losens mit heiligen Büchern im *Duplex legationis edictum* Karls d. Gr. (789)¹⁹⁶ und wiederum ein ordalspezifisches aus einem Brief Leos IV. an die bretonischen Bischöfe zur Synode von Coetleu (848/9)¹⁹⁷. Unklarer ist die Position zweier Heiligenviten aus dem 8. und 9. Jahrhundert. In Alkuins *Vita Willibrordi* (um 797)¹⁹⁸ und der Erweiterung der *Vita Willehadi* (860) durch Ansgar von Bremen (801–865)¹⁹⁹ erscheint das Losen zur Verurteilung als heidnisches Brauchtum. Zugleich jedoch offenbart sich nach diesen Viten im Losen der göttliche Wille: Dass trotz zahlreicher Versuche ein zu Unrecht beschuldigter Missionar niemals vom Los verurteilt werden kann, lässt sich durchaus auch als affirmative Positionierung gegenüber dem Losordal begreifen. Wenn man die folglich in ihrer Deutung unsicheren Viten ausklammert, begegnet das *Examen* also insgesamt in einer Zeit, in der verschiedene Formen des Losens, darunter auch das Losordal, von weltlicher und geistlicher Seite bekämpft wurden. So scheint es wenig plausibel, dass die Kirche das Losordal im Zuge der Liturgisierung der Gottesurteile adaptiert haben sollte. Die damit unumgängliche Mitwirkung eines Priesters wäre einer Approbation gleichgekommen.

Aufgrund dieses Befundes überrascht es, dass die *Lex Frisionum* (802/803) für Mittelfriesland eine christianisierte Variante des Losordals bei Totschlag während eines Volksaufbruchs vorschreibt²⁰⁰. Die bis zu sieben Beschuldigten legen einen Reinigungseid ab und werden dann zur Kirche geführt, wo zwei bereitete Lose (*sortes*) auf den Altar gelegt werden müssen. Wird das mit dem Kreuz bezeichnete Los gezogen, so sind alle Prüflinge unschuldig. Andernfalls muss jeder ein eige-

195) Alkuin, *Epistolae*, hg. von Ernst DÜMLER (MGH Epp. 4, 1895) S. 1–493, hier ep. 3, c. 19, S. 27, Z. 9–11.

196) *Duplex legationis edictum* c. 20, hg. von Alfred BORETIUS (MGH Capit. 1, 1883) S. 64, Z. 1f.

197) Synode von Coetleu c. 3, hg. von Wilfried HARTMANN (MGH Conc. 3, 1984) S. 188, Z. 31–33.

198) Alkuin, *Vita Willibrordi*, hg. von Hans-Joachim REISCHMANN, Willibrord – Apostel der Friesen. Seine Vita nach Alkuin und Thiofrid. Lateinisch – Deutsch (1989) S. 43–90, hier c. 11, S. 62.

199) Ansgar von Bremen, *Vita sancti Willehadi* c. 3, hg. von Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 2, 1829) S. 378–390, hier S. 381, Z. 2–8.

200) Vgl. u. a.: BRUNNER, Rechtsgeschichte (wie Anm. 173), hier Bd. 2, S. 555; NOTTARP, Gottesurteilstudien (wie Anm. 1) S. 260f.; DINZELBACHER, Mittelalter (wie Anm. 1) S. 40; Franz HELBING, Geschichte der Folter (in der Überarbeitung von Max BAUER 1926, ND 2013) S. 35.